

Private Pädagogische Hochschule Augustinum

Curriculum

Musik, Tanz und Handwerk aus der Steiermark – Volkskultur in der pädagogischen Praxis

Beschluss der Curricular Kommission vom 23.01.2024

Erlassung durch das Hochschulkollegium vom 01.02.2024

Genehmigung durch das Rektorat vom 01.02.2024

Studienbeginn ab 01.10.2024

ECTS-Anrechnungspunkte: 10

Inhalt

I. Allgemeines.....	3
II. Qualifikationsprofil/Zielsetzung	3
III. Zulassungsvoraussetzungen	6
IV. Hinweis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum	6
V. Modulübersicht inklusive Lehrveranstaltungen	7
VI. Modulbeschreibungen	8
VII. Prüfungsordnung	11
VIII. Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen	14
IX. Anhang.....	15

I. Allgemeines

Datum des Beschlusses der Curricularkommission

23.01.2024

Datum der Erlassung (Beschluss) durch das Hochschulkollegium

01.02.2024

Datum der Genehmigung durch das Rektorat

01.02.2024

Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs

Umfang: 10 ECTS-Anrechnungspunkte

Dauer: 2 Semester

Höchststudiendauer: 4 Semester

II. Qualifikationsprofil/Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Curriculum des Hochschullehrgangs "Musik, Tanz und Handwerk aus der Steiermark – Volkskultur in der pädagogischen Praxis" erfüllt die Private Pädagogische Hochschule Augustinum gemäß § 8 Hochschulgesetz 2005 idgF sowie § 4 Statut der PPH Augustinum die Aufgabe, ein wissenschaftlich fundiertes berufsfeldbezogenes Bildungsangebot im Bereich der Fort- und Weiterbildung in pädagogischen Berufsfeldern, insbesondere für Pädagog*innen im schulischen Kontext, zu erstellen, anzubieten und durchzuführen.

II.1 Konkrete Zielsetzung des Studiums unter Bezugnahme auf die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule

Der Hochschullehrgang "Musik, Tanz und Handwerk aus der Steiermark – Volkskultur in der pädagogischen Praxis" (Dauer: 2 Semester, 10 ECTS-AP) wendet sich an Pädagog*innen der Primarstufe und an Elementarpädagog*innen. Der Hochschullehrgang wird in Kooperation mit der Volkskultur Steiermark – einer Tochtergesellschaft des Landes Steiermark – und deren Kulturverbänden Chorverband Steiermark, Steirisches Volksliedwerk, Arge Volkstanz Steiermark, Bund Steirischer Heimdichter, Steirischer Blasmusikverband, Landestrachtenverband Steiermark und dem Verein Sänger- und Musikantentreffen durchgeführt.

Durch den Hochschullehrgang soll den Teilnehmer*innen ermöglicht werden, in ihrem Arbeitsbereich pädagogische Impulse für die steirische Volkskultur zu setzen und ihre kulturelle, literarische, tänzerische, musikalische und handwerkliche pädagogische Praxis in Schulen und Kindergärten – Fokus 5- bis 6-Jährige – durch die kompetente Vermittlung von volkskulturellen Techniken wie Singen und vokales Musizieren, instrumentales Musizieren, Tanz, Bewegung, das Anleiten von Hörerfahrungen sowie geschichtliche und handwerkliche Schwerpunkte zu erweitern.

Der Begriff der Volkskultur und des kulturellen Erbes ist seit Jahren in Europa omnipräsent, wird diesen doch eine Brückenfunktion zwischen den einzelnen Ländern, Regionen und Kulturen zugeschrieben. Als Kulturerbe wird die Gesamtheit der materiellen und immateriellen Kulturgüter – als Zeugnis der menschlichen Schaffens- und Schöpfungskraft – bezeichnet, die von historischer und gesellschaftlicher Bedeutung sind. Ein wesentliches Bestimmungsstück jeder Gesellschaft ist die eigene Vergangenheit und das gemeinsame kulturelle Erbe. Dieses wird in vielen Bereichen sichtbar – ob als gelebte Tradition (Lieder, Gedichte, Tänze, Bräuche, Rituale ...), überlieferte Handwerkskunst (Stricken, Sticken, Nähen, Töpfern, Schnitzen ...) oder in Form von Objekten und Denkmälern in der Kulturlandschaft. Dabei handelt es sich keinesfalls um statisch zu erhaltende Elemente, sondern um ein Erbe, das immer wieder neu interpretiert und angenommen wird, also einem Wandel und einer Weiterentwicklung unterliegt (vgl. UNESCO Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes, 2009).

Mit dem Wissen um die Bedeutung und das Potenzial eines Kulturerbes, wie das der Steiermark für die kulturelle und soziale Entwicklung eines jeden Einzelnen von uns, sind auch eine Einladung und ein bildungspolitischer Auftrag an Pädagog*innen verbunden, sich diesem Themenkreis vertiefend zu widmen und ihn praxisnah zu erfassen, um ihn lebendig und vielseitig vermitteln zu können. Kulturelles Erbe kann gelebt, weitergegeben und -entwickelt werden, wenn es auch Menschen gibt, die sich dieser Inhalte annehmen, die (volks-) musikalischen Besonderheiten praktizieren und tradierte handwerkliche Fertigkeiten vermitteln können.

Veränderte soziale Bedingungen in Kindergärten und Schulen, welche sich in vermehrt vorhandener und wahrgenommener Heterogenität in kulturellen, religiösen, sprachlichen und leistungsbezogenen Diversitätsdimensionen äußern, verlangen von Pädagog*innen Methodenvielfalt hinsichtlich des individuellen Förderns und Forderns sowie erweiterte Kompetenzen in der kulturellen und kultursensitiven Arbeit mit heterogenen Lerngruppen, wie sie vor allem im inklusiven pädagogischen Bereich vonnöten sind. Durch die weltpolitischen Veränderungen wird die volks- und interkulturelle Kindergarten- und Schularbeit zusehends bedeutsamer, ein Austausch kultureller Riten und Bräuche ist für das Gelingen eines inklusiven und interkulturellen Kindergarten- und Schulsettings unabdingbar – und damit auch ein pädagogischer Auftrag. Weiters öffnen sich die Institutionen Kindergarten und Schule auch in organisatorischer Hinsicht neuen Formen, z.B. Ganztagskindergärten und -schulen und verlangen von den handelnden Personen Flexibilität und Kreativität.

Für Kindergartenkinder und Schüler*innen, ungeachtet ihrer kulturellen, sozialen, sprachlichen oder weltanschaulich religiösen Herkunft, kann die Auseinandersetzung mit volkskulturellen Inhalten vorbereitend auf das Leben in einer globalisierten Welt wirken, den Horizont erweitern sowie die Suche nach der eigenen Identität und Herkunft im Kontext pluraler Lebensformen unterstützen. Dabei soll auch die Beschäftigung mit österreichischer Volksmusik und Brauchtum das Verständnis für das Werden der heutigen Gesellschaft mit ihren spezifischen Traditionen schaffen und vertiefen. Für Kindergartenkinder und Schüler*innen mit unterschiedlichen Familienskulturen kann diese Begegnung ein wichtiger Schritt sein, das Zugehörigkeitsgefühl zu stärken, wobei der Bezug zur jeweiligen Herkunfts- und Volkskultur als bereicherndes Element in die Gestaltungsphasen und den Unterricht einfließt. Die wechselseitige Wertschätzung der Kulturen soll hier eine selbstverständliche Bereicherung des Unterrichtsalltages sein.

Die Praxisorientierung des Hochschullehrgangs unterstützt die Umsetzung in den vielfältigen Arbeitsfeldern der Teilnehmer*innen im elementar- und primarpädagogischen Bildungsbereich, unter anderem auch in ganztägigen Kindergarten- und Schulformen. Sie sollen einen fundierten Einblick in die Bedeutung und Vielfalt der Kulturpädagogik erhalten und nach dem Prinzip der Selbsterfahrung fachspezifisch-praktische Kompetenzen fächerverbindend in den Unterrichtsfächern Deutsch, Musik, Bewegung und Sport bzw. Technik und Design erlangen.

Die Teilnehmer*innen des Hochschullehrgangs verstehen sich als aktiv Lernende, die die angebotenen literarischen, tanz- und musikpädagogischen sowie handwerklichen Inhalte mit fachlicher Unterstützung von Expert*innen selbst erarbeiten, erproben und erfahren, um Sicherheit im Tun zu erlangen und so die Inhalte in ihre jeweiligen pädagogischen Tätigkeitsfelder einfließen zu lassen.

II.2 Qualifikationen/Berechtigungen, die mit der Absolvierung des Studiums erreicht werden

Der Hochschullehrgang "Musik, Tanz und Handwerk aus der Steiermark – Volkskultur in der pädagogischen Praxis" vermittelt Zusatzqualifikationen für pädagogische Angebote unter besonderer Berücksichtigung volkskultureller und interkultureller Aspekte. Elementarpädagog*innen wenden diese im Kindergarten an, Primarstufenpädagog*innen in einem kompetenzorientierten Unterricht, nicht nur im Fach Musik, sondern auch – mit den Transfereffekten der Musik – in den Fächern Deutsch, Bewegung und Sport bzw. Technik und Design – damit auch im Themenfeld Kulturelle Bildung, sowie in inklusiven und durch kulturelle Vielfalt gekennzeichneten Klassen.

Die Absolvent*innen sind in der Lage, adäquate und ganzheitliche literarische, musikalische und handwerkliche volkskulturelle Angebote in der Elementar- und Primarstufe zu setzen. Sie verfügen über ein methodisches, didaktisches und inhaltliches Handlungsrepertoire sowie über eigene adäquate volkskulturelle und musikalische Kompetenzen, um damit situationsbezogen, kompetent und authentisch in der volks-, inter- und polykulturellen Vermittlung zu agieren.

II.3 Bedarf und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt (employability)

Zusatzqualifikationen im musikpädagogischen Tätigkeitsfeld, in der Elementar- und der Primarstufenpädagogik sind erforderlich, um die Volkskultur in Literatur, Musik, Tanz und Handwerk zeitgemäß, adäquat und professionell vermitteln zu können.

Die Auseinandersetzung mit der eigenen Volkskultur und das Aufeinandertreffen mit anderen Kulturen können im inter- und polykulturellen Fokus neue Schwerpunkte im Tätigkeitfeld der Elementar- und Primarpädagogik entstehen lassen.

Aufbauend auf den in der Grundausbildung vermittelten musikalischen, literarischen, tänzerischen und handwerklichen Basiskompetenzen können Absolvent*innen dieses Hochschullehrgangs spezifisch volkskulturelle Zugänge und fächerverbindende Angebote im Kultursektor der Kindergärten und Schulen planen und erschaffen.

Die Ausbildungen an den österreichischen Pädagogischen Hochschulen in den Schwerpunkten Kunst und Kultur sind erst seit einigen Jahren in der Pädagog*innenbildung der Primarstufe verankert. Hier gilt es auch, Lehrpersonen mit älteren Abschlüssen und mehreren Dienstjahren weiterzubilden und zu begeistern. Zudem zeigt sich aktuell der Bedarf an Zusatzangeboten gerade auch im Fach Musik – dieser Hochschullehrgang kann in diesem Fach ein hohes Maß an Qualifikation vermitteln.

II.4 Erwartete Lernergebnisse/Kompetenzen

Die Absolvent*innen des Hochschullehrgangs "Musik, Tanz und Handwerk aus der Steiermark – Volkskultur in der pädagogischen Praxis" sind mit grundlegenden und aktuellen Methoden und Modellen der Kulturpädagogik und Musikpädagogik vertraut. Sie haben sich mit Inhalten und Zielen der Volkskulturvermittlung auseinandergesetzt und können darauf aufbauend inklusive und ganzheitliche Lernprozesse in Kindergärten und Schulen anleiten und zielorientiert Projekte sowie musikalische, literarische und handwerkliche kulturübergreifende Veranstaltungen planen und koordinieren.

Die Auseinandersetzung mit interkulturellen Schwerpunkten und die Zusammenschau mit volkulturellen Angeboten, Workshops und Projekten eröffnet den Absolvent*innen ein ausgedehntes Einsatzfeld für ihre erworbenen Kompetenzen.

II.5 Darlegung der Vergleichbarkeit des Curriculums mit Curricula gleichartiger Studien und Begründungen allfälliger Abweichungen

Es gibt in Österreich kein vergleichbares Angebot an pädagogischen Institutionen

III. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme von Lehrer*innen ist ein abgeschlossenes Lehramtsstudium sowie lt. § 52f Abs. 2 HG 2005 ein aktives Dienstverhältnis.

Die Zulassung von Kindergartenpädagog*innen bzw. Elementarpädagog*innen mit einem Abschluss an einer Bildungsanstalt für Kindergarten- oder Elementarpädagogik oder eines Kollegs für Elementarpädagogik oder eines Hochschullehrgangs Elementarpädagogik erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Plätze.

Ordentliche Studierende in einem Masterstudium für das Lehramt Primarstufe können gemäß § 52f Abs. 2 HG 2005 idgF zugelassen werden.

IV. Hinweis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum

Das Rektorat verordnet gem. § 50 Abs. 6 HG 2005 Reihungskriterien für den Hochschullehrgang. Diese werden im Mitteilungsblatt der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum veröffentlicht: <https://pph-augustinum.at/mitteilungen/>

V. Modulübersicht inklusive Lehrveranstaltungen

Die Legende und das Abkürzungsverzeichnis befinden sich im Anhang A, die Bezeichnung der LV-Typen in Anhang B. Für die Konzipierung des Curriculums wurde die Planungsgröße von 15 Unterrichtseinheiten pro SWSt. herangezogen.

Modul 1: Volkskultur in Musik und Literatur								
Sem.	Abk.	Lehrveranstaltungstitel	LV-Typ	LN	SFB	SWSt.	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1	VK01	Volkskultur, Brauchtum und Rituale mit Kindern	VU	pi	FW/FD	1	38,75	2
1	VK02	Kinderstimme, Klassenchorleitung und Bläserklassen	SE	pi	FW/FD	1	13,75	1
1	VK03	Liedkultur und Literatur im Volkslied und Jodeln	SE	pi	FW/FD	1	13,75	1
1	VK04	Handwerk aktiv und Kunst kreativ	SE	pi	FW/FD	1	13,75	1
Summen						4	80	5

Modul 2: Volkskultur in Handwerk und Tanz								
Sem.	Abk.	Lehrveranstaltungstitel	LV-Typ	LN	SFB	SWSt.	Selbststudienanteil	ECTS-AP
2	VK05	Volkskultur in Tracht und Handwerk	VU	pi	FW/FD	1	38,75	2
2	VK06	Von Text und Spielmusik – Kommunikation und Bewegung	SE	pi	FW/FD	1	13,75	1
2	VK07	Volkstanz und Kindertanz	SE	pi	FW/FD	1	13,75	1
2	VK08	Interkulturelle Aspekte im pädagogischen Austausch	SE	pi	FW/FD	1	13,75	1
Summen						4	80	5

VI. Modulbeschreibungen

Modul VK 1: Volkskultur in Musik und Literatur		
Modulniveau: HLG		
Modulart: PM/BM		
SWSt.: 4	ECTS-AP: 5	Semester: 1
Zugangsvoraussetzungen: keine		
<p>Präambel</p> <p>Teilnehmer*innen dieses Moduls befassen sich mit Geschichte und Status der Volkskultur. Sie werden sensibilisiert für Brauchtum und Rituale im Jahresablauf und können ihr methodisches, didaktisches und inhaltliches Repertoire in der Arbeit mit Kindern motivierend, authentisch und intellektuell inspirierend anwenden.</p> <p>Die Absolvent*innen sind in der Lage, projektorientierte Angebote der Volkskultur in der Steiermark in ihrer pädagogischen Arbeit einzusetzen und verfügen über ein methodisch-didaktisch-inhaltliches Handlungsrepertoire, das den ganzheitlichen Einsatz in ihrem Arbeitsfeld berücksichtigt.</p> <p>Das Modul gibt Einblick in Theorie und Praxis volkskultureller musikalischer Grundkenntnisse und bietet den Absolvent*innen Möglichkeiten, praxisnahe pädagogische Einsatzbereiche, Erlebnisfelder, Gestaltungs- und Handlungsmöglichkeiten kennen zu lernen.</p> <p>Dieses Modul fokussiert auch auf die eigenen volkskulturellen und musikalischen Fähigkeiten und ermöglicht den Teilnehmer*innen deren Reflexion, Erfahrung, Übung und Erweiterung im aktiven Tun und Handeln.</p> <p>Inhalte</p> <ul style="list-style-type: none"> – Geschichte der eigenen Volkskultur – Chorische Schularbeit und die besondere Sicht auf die Kinderstimme in der Musikpädagogik – Die Pädagogik der Bläserklassen in heterogenen Gruppen – Volkslied und Jodeln – Literatur und Dichtung der steirischen Volkskultur – auch in Texten und Tönen des Volksliedes – Spielmusik und Kommunikation und deren Transfereffekte im gemeinsamen Musizieren – Erweiterung der eigenen musikalisch-künstlerischen Kompetenzen 		
<p>Lernergebnisse/Kompetenzen</p> <p>Die Absolvent*innen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> – erfahren die Geschichte der Volkskultur in der Steiermark. – können chorpädagogisch und kinderstimmengerecht im Musikunterricht agieren. – verfügen über projektorientierte, methodische Kenntnisse zum Unterricht von Bläsergruppen in der Schule, insbesondere in heterogenen Gruppen. – können volksmusikalisches Repertoire erarbeiten und das Jodeln im Musizieren mit Kindern einsetzen. – Kunst und Kreativität des volkskulturellen Handwerks – können steirische Literatur und Dichtung fachübergreifend einbringen. – können musikpädagogisch und spielmusikalisch Ensemblegruppen anleiten. – sind mit den Angeboten der Verbände der Volkskultur Steiermark vertraut, – können diese adäquat anfordern und in die pädagogische Arbeit integrieren. 		
<p>Lehr- und Lernmethoden</p> <p>Übendes Lernen, handlungsorientiertes Arbeiten, Peergruppenarbeit, Reflexion, Vortrag, Literaturstudium</p>		
<p>Leistungsnachweise</p> <p>Prüfungsimmanent</p>		

Beurteilung: Mit/Ohne Erfolg teilgenommen								
Sprache								
Deutsch								
Lehrveranstaltungen								
Sem.	Abk.	Lehrveranstaltungstitel	LV-Typ	LN	SFB	SWSt.	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1	VK01	Volkskultur, Brauchtum und Rituale mit Kindern	VU	pi	FW/FD	1	38,75	2
1	VK02	Kinderstimme, Klassenchorleitung und Bläserklassen	SE	pi	FW/FD	1	13,75	1
1	VK03	Liedkultur und Literatur im Volkslied und Jodeln	SE	pi	FW/FD	1	13,75	1
1	VK04	Handwerk aktiv und Kunst kreativ	SE	pi	FW/FD	1	13,75	1
Summen						4	80	5

Modul VK 2: Volkskultur in Handwerk und Tanz		
Modulniveau: HLG		
Modulart: PM/BM		
SWSt.: 4	ECTS-AP: 5	Semester: 2
Zugangsvoraussetzungen: keine		
Präambel		
<p>Dieses Modul präsentiert historische Einzelheiten und geschichtliche Fakten zur Entstehung von Tracht und Handwerk in der Steiermark, es gibt Einblick in das pädagogische Handlungsrepertoire der volkskulturellen Schwerpunkte Handwerk, Volks- und Kindertanz, Ensemblespiel und interkulturelle Begegnung.</p> <p>Die Teilnehmer*innen erhalten Einblick in verschiedene Herangehensweisen für den Einsatz von volkskulturellen, handwerklichen, tänzerischen und musikalischen Inhalten. Die Absolvent*innen können ihr methodisches, didaktisches und inhaltliches Repertoire motivierend, authentisch und intellektuell inspirierend anwenden.</p> <p>Dieses Modul fokussiert auch auf die eigenen volkskulturellen und musikalischen Fähigkeiten und ermöglicht den Teilnehmer*innen deren Reflexion, Erfahrung, Übung und Erweiterung im aktiven Tun und Handeln.</p>		
Inhalte		
<ul style="list-style-type: none"> – Geschichtliches zur Entstehung von Tracht und Handwerk in der Steiermark – Volkstanz und Kindertanz als verbindend-bewegtes Miteinander – Die gelebte Volkskultur als Chance der interkulturellen Begegnung in der Annäherung an und Inklusion von fremden Kulturen – Die Verbände der Volkskultur Steiermark als Kooperationspartner für künstlerisch-pädagogische Projekte – Erweiterung der eigenen tänzerischen und musikalischen Kompetenzen in Verbindung mit Texten 		
Lernergebnisse/Kompetenzen		
Die Absolvent*innen ...		
<ul style="list-style-type: none"> – kennen die Geschichte der steirischen Tracht und Kleidung und deren handwerkliche Entstehung. 		

- können Volkskultur und Handwerk in den Bereichen Kunst und Gestaltung sowie Technik und Design einsetzen.
- verfügen über tänzerische und choreographische Kompetenzen zur Erarbeitung des Kindertanzes im Volkstanz.
- weisen interkulturelle Kompetenzen in der Begegnung mit der Volkskultur auf.
- sind mit den Angeboten der Verbände der Volkskultur Steiermark vertraut, können diese adäquat anfordern und in die pädagogische Arbeit integrieren.

Lehr- und Lernmethoden

Übendes Lernen, handlungsorientiertes Arbeiten, Peergruppenarbeit, Reflexion, Vortrag, Literaturstudium

Leistungsnachweise

Prüfungsimmanent

Beurteilung: Mit/Ohne Erfolg teilgenommen

Sprache

Deutsch

Lehrveranstaltungen

Sem.	Abk.	Lehrveranstaltungstitel	LV-Typ	LN	SFB	SWSt.	Selbststudienanteil	ECTS-AP
2	VK05	Volkskultur in Tracht und Handwerk	VU	pi	FW/FD	1	38,75	2
2	VK06	Von Text und Spielmusik – Kommunikation und Bewegung	SE	pi	FW/FD	1	13,75	1
2	VK07	Volkstanz und Kindertanz	SE	pi	FW/FD	1	13,75	1
2	VK08	Interkulturelle Aspekte im pädagogischen Austausch	SE	pi	FW/FD	1	13,75	1
Summen						4	80	5

VII. Prüfungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang Musik, Tanz und Handwerk aus der Steiermark – Volkskultur in der pädagogischen Praxis.

§ 2 Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter*innen haben die Studierenden gem. § 42a (2) HG 2005 idgF vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über die Ziele, Inhalte und Methoden ihrer Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung nachweislich zu informieren.

§ 3 Art und Umfang der Prüfungen

- (1) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
- (2) In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den Lehrveranstaltungsleiter*innen zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.
- (3) Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen oder zu Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise nach Ablauf des auf die Lehrveranstaltung folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren.

§ 4 Bestellung der Prüfer*innen

- (1) Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter*innen abgenommen.
- (2) Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei Prüfer*innen zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.
- (3) Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (4) Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin*ines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.
- (5) Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idgF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüfer*innen zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine*n bestimmte*n Prüfer*in der

Pädagogischen Hochschule, an der die Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, erfolgt ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese*r zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist.

§ 5 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren

Die Studierenden haben sich rechtzeitig gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

§ 6 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

- (1) Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt. Prüfungstermine sind gem. § 42a Abs. 4 HG 2005 idgF jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende des nachfolgenden Semesters festzulegen.
- (2) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden.
- (3) Prüfungen können in verschiedener Form erfolgen, z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.
- (4) Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

§ 7 Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
- (2) Bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung gelten die vom Hochschulkollegium festgelegten Prozentsätze der Anwesenheit bezogen auf die tatsächlich angebotenen Lehrveranstaltungseinheiten. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.
- (3) Werden bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder wird durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen und dies noch vor einer Beurteilung entdeckt, hat der*die Prüfer*in den Sachverhalt insbesondere durch Aktenvermerk oder Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren und die Prüfung negativ zu beurteilen. Die Prüfer*innen bzw. die*der Prüfer*in haben negative Beurteilungen aufgrund von Plagiaten oder Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu melden.
- (4) Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig.
- (5) Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern. „Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den

wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüberhinausgehend erfüllt werden. „Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

§ 8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Alle Beurteilungen sind dem bzw. der Studierenden auf Verlangen gemäß § 46 HG schriftlich zu beurkunden.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen, ausgenommen sind Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

§ 9 Studieneingangs- und Orientierungsphase

Nicht zutreffend.

§ 10 Schulpraktische Studien

Nicht zutreffend.

§ 11 Studienbegleitende Arbeiten

Nicht zutreffend.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem bzw. der Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF erlischt die Zulassung zum Studium, wenn der bzw. die Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.
- (2) Einer Prüfungskommission haben wenigstens drei Personen anzugehören. Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ weiteres Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen. Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Beschluss über die Beurteilung einer Lehrveranstaltung bzw. eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden.
- (3) Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule anzurechnen gem. §§ 43a Abs. 2 und 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF.

- (4) Tritt der*die Kandidat*in nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Es gilt als Prüfungsantritt, wenn der*die Kandidat*in zur Prüfung erschienen ist und die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zu Kenntnis genommen hat.

§ 13 Rechtsschutz und Nichtigklärung von Prüfungen

- (1) Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005.
(2) Betreffend die Nichtigklärung von Prüfungen gilt § 45 HG 2005.

§ 14 Erlöschen der Zulassung

Gemäß § 61 Abs. 1 Z 6 HG 2005 erlischt die Zulassung zum außerordentlichen Studium bei Überschreiten der festgelegten Höchststudiendauer, siehe Allgemeines.

§ 15 Abschlussarbeiten

Nicht zutreffend.

§ 16 Abschluss des Hochschullehrgangs

Der Hochschullehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen positiv beurteilt sind.

Der Abschluss des Hochschullehrgangs wird mit einem Hochschullehrgangszeugnis bestätigt, welche die absolvierten Module und die ECTS-Anrechnungspunkte ausweist

VIII. Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der PPH Augustinum in Kraft.

IX. Anhang

A Legende

AG	Arbeitsgemeinschaft
AM	Aufbaumodul
BM	Basismodul
ECTS-AP	European Credit Transfer and Accumulation System-Anrechnungspunkte
EX	Exkursion
FW	Fachwissenschaften
FB	Fachbereich
FD	Fachdidaktik
HG	Hochschulgesetz
HLG	Hochschullehrgang
LN	Leistungsnachweis
LV	Lehrveranstaltung
m/oE	mit/ohne Erfolg teilgenommen
npi	nicht prüfungsimmanent
pi	prüfungsimmanent
PJ	Projekt
PM	Pflichtmodul
PPS	Pädagogisch-Praktische Studien
PR	Praxis
PS	Proseminar
SE	Seminar
Sem	Semester
SFB	Studienfachbereich
SWSt	Semesterwochenstunden
TZ	Teilungsziffer
UE	Übung
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
WM	frei zu wählendes Modul
WPM	Wahlpflichtmodul

B Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen

Vorlesungen (VO) führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden eines Faches oder in Teilbereiche eines Faches ein. Sie ermöglichen Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und werden meist als Vortrag(sreihe) durchgeführt. Dabei wird jedoch das Verfügen-Können über das vorgestellte deklarative und prozedurale Wissen (über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten) durch begleitende Aufgabenstellungen sichergestellt. Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden.

Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordern. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind.

Übungen (UE) ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbstständiges Arbeiten. Übungen fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien ausgerichteten Kompetenzerwerb. Übergeordnetes Ziel ist dabei der Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben.

Vorlesungen mit Übung (VU) kombinieren Vorlesungsteile mit seminaristischen Formen oder angeleiteter selbstständiger Arbeit der Studierenden. Die Vorlesungsteile finden in der Großgruppe statt, bei den Übungen wird die Gruppe geteilt.

Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen mithilfe von Methoden und Techniken forschenden Lernens. Die Vertiefung von Inhalten (aus Vorlesungen und Seminaren) erfolgt anhand von übergreifenden und/oder anwendungsorientierten Aufgabenstellungen. Hierbei handelt es sich um kleine (oft selbstorganisierte) Gruppen von Studierenden. Der Kompetenzerwerb fokussiert dabei auch auf die wissenschaftlich berufsbezogene Zusammenarbeit.

Praktika (PR) fokussieren die (Mit)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zu Selbstregulation nehmen dabei einen breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Begleitveranstaltungen zu den Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion.

Exkursionen (EX) tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung von Inhalten/Themen von Lehrveranstaltungen durch Einbindung externer Lernorte bei und werden im Rahmen der Lehrveranstaltung vor- und nachbereitet.